

Folgende Richtlinien, Regelwerke, Reglemente und Weisungen sind für die Erstellung eines Sprinklers im Versorgungsgebiet des ESB massgebend und bei der Planung von Sprinkleranlagen zu beachten:

- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW): W5, Richtlinie für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwasserversorgungsnetz
- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF): Brandschutzrichtlinie
- Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES): Sprinkleranlagen, Planung, Bau und Betrieb
- Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV): Leitfaden für die Löschwasserversorgung
- Gebäudeversicherung des Kanton Bern (GVB):
- Energie Service Biel (ESB): Allgemeine Bedingungen Wasser und Tarifblatt Wasser

Kontakt- und Auskunftsstelle im ESB

- Abteilung Haustechnik Installation, MH, Michel Wälti 032 321 13 72
michel.waelti@esb.ch

Vorgängig ist durch den Gesuchsteller die Leistungsfähigkeit des Wasserleitungsnetzes abzuklären zu lassen:

- Durch einen Abströmversuch (erfolgt durch:)
Dieser dient dem Nachweis der Leistungsfähigkeit des Wassernetztes am vorgesehenen Anschlussort.
- Durch eine Netzberechnung (erfolgt durch ESB)

Beide Abklärungen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Dem ESB sind folgende Unterlagen zur Bewilligung eines Sprinkleranschlusses einzureichen:

- Anmeldung für den Wasseranschluss (Download auf ESB-Homepage, PDF oder Word)
- Anmeldung für den Sprinkleranschluss (Download auf ESB-Homepage, PDF oder Word)
- Ausführungsplan der Sprinklerzentrale
- Nachweis Abströmversuch



Merkblatt Sprinkleranschluss

Durch einen Sprinkleranschluss entstehen folgende Kosten welche der ESB dem Kunden verrechnet:

Gemäss den „Allgemeine Bedingungen Wasser“ und „Tarifblatt Wasser“ des ESB:

1. Wasseranschluss:

Einmalige Gebühren: - Anschlussgebühr an das bestehende Wassernetz (Baukosten)
- Erstellung Wasseranschlussleitung

Wiederkehrende Gebühren: - Grundgebühr (Leistungspreis)
- Mengengebühr (Arbeitspreis)

2. Sprinkleranschluss:

Einmalige Gebühren: - Sprinkleranschlussgebühr an das bestehende Wassernetz
- Erstellung Sprinklerzuleitung
- ggf. nötigen Anpassung im Leitungsnetz

Wiederkehrende Gebühren: - Leistungsgebühr (Bereitstellungsgebühr)

Die Zuleitung des Wasseranschlusses und des Sprinklers sind teilweise identisch.
Für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr und der wiederkehrenden Gebühr ist die höhere Leistung der Sprinkleranmeldung oder der GVB-Abnahme massgebend.

Direkt von der durchführenden Firma dem Gesuchsteller der Abströmversuch verrechnet.

Folgende Verpflichtungen hat der Sprinklereigentümer nach der Sprinklerinbetriebnahme zu erfüllen:

Unterhaltsnachweis:

Der Sprinklereigentümer hat, gemäss W5, das Trinkwasserschutzventil bzw. den Systemtrenner durch den Hersteller im vorgeschriebenen Rhythmus warten zu lassen. Der Unterhaltsnachweis ist automatisch dem ESB zuzustellen.

Sprinklerwart:

Der Sprinklereigentümer hat, gemäss W5, einen Sprinklerwart zu benennen und diesen dem ESB als Kontaktperson mitzuteilen.

Abnahmeprotokoll GVB: Eine Kopie ist dem ESB zuzustellen

E:\MeineAktivitaeten\BQM\Public\Wasser\ESB\AA CL FO IHVZ\FO\Original\FO_154_1_Merkblatt Sprinkleranschluss_D.docx

WAM / KAR / V01 / 04.11.2016